

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 8

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

5. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1942

B. Entscheide kantonalen Behörden

35. Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot. *Hat der Bewerber zwar nach seinem Zuzug in die Gemeinde, aber vor der erstinstanzlichen Beurteilung des Streitfalles eine Stelle gefunden, die seine Anwesenheit in der Gemeinde voraussetzt, so ist die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. — Die Bewilligung darf nicht verweigert werden, weil in der Gemeinde andere vermittelbare Arbeitslose vom Berufe des Zuziehenden vorhanden sind.*

Aus den Motiven:

Nach dem Bundesratsbeschuß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot kann Personen, deren Zuzug in die Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Nach Art. 20, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses liegt die Rechtfertigung der Anwesenheit „namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt“.

Im vorliegenden Fall war die Anwesenheit der H. B. in der Gemeinde B. im Augenblick des Zuzuges nicht gerechtfertigt. H. B. fand aber schon vor der erstinstanzlichen Beurteilung des Niederlassungsverweigerungsbegehrens eine Stelle, die ihre Anwesenheit in der Gemeinde B. voraussetzt. Abzustellen ist auf den Sachverhalt im Zeitpunkt des Urteils. Der Regierungsstatthalter weist zutreffend darauf hin, daß H. B., falls ihr der Zuzug auf Grund der Verhältnisse zur Zeit des Zuzuges verweigert würde, sich gestützt auf die seither mit dem Stellenantritt in B. eingetretene wesentliche Veränderung des Sachverhaltes sofort und mit Erfolg neu um die Niederlassung bewerben könnte. Es wäre daher widersinnig, ihr in allzu enger Auslegung von Art. 19 des Bundesratsbeschlusses heute die Niederlassung zu verweigern in der sichern Voraussicht, daß sie ihr gestützt auf ein neues Gesuch sogleich gewährt werden müßte. Eine wesentliche Erschwerung des Kampfes gegen die Wohnungsnot liegt in dieser Stellungnahme nicht; denn die Niederlassungsverweigerungsbegehren werden, sobald die Rechtsprechung einige grundsätzliche Fragen abgeklärt haben wird, bei allseitig gutem Willen jeweilen in sehr kurzer Frist erst- und oberinstanzlich beurteilt werden können, so daß Stellenantritte in der Zeit zwischen der Stellung des Gesuches und dem endgültigen Entscheid verhältnismäßig selten sein werden.

Die Niederlassungsbewilligung in Fällen wie dem vorliegenden zu verweigern, weil in der Gemeinde andere vermittelbare Arbeitslose vom Beruf des Zuzügers

vorhanden sind, hieße über den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 hinausgehen. Die Ausübung einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, die das Wohnen in der Gemeinde bedingt, rechtfertigt nach diesem Bundesratsbeschluß die Anwesenheit in der Gemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob die Lage auf dem Arbeitsmarkt dieser Gemeinde den Zuzug als erwünscht erscheinen lasse. Der Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 hat die Bestimmung von Art. 44 des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1920 betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot, wonach bei Zuwandernden die Notwendigkeit der Tätigkeit auf einem bestimmten Gebiet geprüft werden durfte, nicht übernommen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. Januar 1942; Monatsschrift XL, Nr. 76.)

36. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. *Das außereheliche Kind folgt dem Wohnsitz seiner Mutter, wenn diese sich seiner in elterlicher Weise annimmt (Art. 3 Abs. 3 und 4 des Konkordates).*

Im Falle der E. H., geb. 1894, von A. (Kt. Bern), wohnhaft in Basel, und ihres außerehelichen Kindes S. H., geb. 1931, verpflegt in B. (Baselland), hat die Direktion des Innern des Kantons Basellandschaft am 4. Juni 1942 folgenden Beschluß gefaßt:

„S. H. ist am 4. Oktober 1940 der Familie A. in B., zur Erziehung und Pflege übergeben worden. Er steht unter der Obhut des basellandschaftlichen Armen-erziehungsvereins. Für die Pflegekosten usw. hat, soweit sie nicht von der Kindsmutter getragen werden, die öffentliche Armenfürsorge aufzukommen.

Unser kantonales Armensekretariat behandelte den Fall vorerst nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer nähern Prüfung konkordatsgemäß und stellte dann fest, daß er außer Konkordat zu führen ist. Die unterstützungspflichtige Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern vertritt dagegen die Auffassung, die Kosten seien konkordatlich zu teilen. Wir verweisen fürs Einzelne auf die in dieser Sache ergangenen Akten, insbesondere auf die Unterstützungsmeldung vom 2./4. November 1940, das Schreiben unseres kantonalen Armensekretariates vom 6. Januar 1942 und dasjenige der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern vom 2. April 1942.

Auf Grund der Akten und den weitem Erhebungen ergibt sich:

Die Kindsmutter, E. H., kam im Jahre 1931 von R. (St. Gallen) aus in schwangerem Zustand nach L. (Kt. Baselland), und gebar am 3. Juni 1931 im Frauenspital in Basel den Knaben S. Nach der Spitalentlassung trat sie bei der Familie S., in L. (Kt. Baselland), in Stellung. Das Kind hatte sie bei sich und sorgte für es. Wegen Wegzuges von L. übergab sie das Kind der Familie ihres Bruders, in L. Sie bezahlte ein bescheidenes Kostgeld und kam für die Kleider auf. Im Oktober 1934 wurde das Kind der Wwe. G., in L., zur Auferziehung anvertraut. Sie hat das Kostgeld von Fr. 40.— pro Monat anfänglich vom Vormund des Kindes und dann von der Kindsmutter erhalten, die auch für die notwendigen Kleider sorgte und das Kind hin und wieder besuchte. Am 17. April 1940 wurde der Knabe der Familie W. in U. (Kt. Aargau), übergeben, die ihn zu adoptieren beabsichtigte. Wir verweisen des Nähern auf die protokollierten Aussagen der Eheleute H. und der Wwe. G., sowie auf das Schreiben des Amtsvormundes in Liestal vom 26. Mai 1942 in Abschrift (Beilagen 1 und 2).

Schließlich ist das Kind am 4. Oktober 1940 nach B. (Kt. Baselland) in Familienpflege gegeben worden, nachdem die Eheleute W. in U. von einer Adop-

tion Abstand genommen und den Knaben dem Vormund wieder zur Verfügung gestellt haben. Die Mutter schickt dem Kind gelegentlich etwas und hat es am neuen Pflegeort auch schon besucht. Seit 1. Oktober 1940 bezahlt sie an das Kostgeld Fr. 15.— pro Monat.

E. H. hat, wie aus dem Vorstehenden erhellt, entgegen der Behauptung der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, sich stets um ihr Kind gekümmert und war um dessen Wohlergehen besorgt. Allerdings ist das Kind bevormundet. Es gehört aber zur Unterstützungseinheit der in Basel wohnhaften Mutter, da sich diese stets seiner in elterlicher Weise angenommen hat und weiter annimmt. Unser Kanton hat sich demnach an den Kosten konkordatlich nicht zu beteiligen.

Wir haben daher gemäß Art. 17 des Konkordates beschlossen, daß der vorliegende Unterstützungsfall außer Konkordat zu führen ist.“

Die unterstützungspflichtige Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern verlangt, daß die Armendirektion gegen diesen Beschluß den Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes anrufe.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 3 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung gehört das minderjährige Kind in der Regel zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes (Vater, allenfalls Mutter). Es hat, auch wenn es sich in einem andern Kanton aufhält als das Familienhaupt, unselbständigen Konkordatswohnsitz in dem Kanton, wo das Familienhaupt seinen Konkordatswohnsitz hat. Wenn sich jedoch eines Kindes weder der Vater noch die Mutter in elterlicher Weise annimmt, hat es selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung.

2. Streitig ist, ob sich die Kindsmutter E. H. ihres Kindes S. in elterlicher Weise annehme und dieses unter ihre Unterstützungseinheit falle, oder ob sie sich seiner nicht annehme und das Kind, da auch der Kindsvater, ein deutscher Staatsangehöriger, sich nicht um es kümmert, selbständigen Konkordatswohnsitz habe. Im ersten Fall folgt das Kind der in Basel wohnhaften Mutter im Wohnsitz und ist der Kanton Baselland, wo es sich aufhält, konkordatlich nicht unterstützungspflichtig. Im zweiten Fall hat das Kind selbständigen Wohnsitz im Kanton Baselland, wo es unter Vormundschaft steht; denn gemäß einem Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 29. Dezember 1938 i. S. E. J. gilt der Ort, wo die Vormundschaft geführt wird, ohne weiteres als Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung und als Konkordatswohnsitz.

3. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern macht geltend: Ab April 1940 habe sich die Kindsmutter nicht mehr um das Kind gekümmert, weil dieses zur Adoption abgegeben wurde und sie förmlich darauf verzichtet habe. Die Anerkennung eines selbständigen Konkordatswohnsitzes des Kindes am Orte der Bevormundung sei deshalb gerechtfertigt gewesen und habe den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen. Seither habe sich die Kindsmutter offenbar bloß auf Veranlassung der Armenbehörde wieder um das Kind bekümmert. Dies genüge aber nicht, um den selbständigen Konkordatswohnsitz des Kindes wieder aufzuheben und es wieder unter die Unterstützungseinheit der Mutter fallen zu lassen.

4. Zur Beurteilung der Frage, ob der Vater oder die Mutter sich eines Kindes in elterlicher Weise annehmen, ist maßgebend, ob sie sich „aus elterlicher Gesinnung um das Kind bekümmern und auf sein Wohl und Wehe bedacht sind, nach Maßgabe der Umstände und Kräfte“ (Kommentar Dr. Ruth zum Konkordat,

Protokoll der XXX. Schweiz. Armenpflegerkonferenz, S. 17). Das Gegenteil der elterlichen Fürsorge wäre Gleichgültigkeit, liederliche Vernachlässigung, harte Behandlung oder Ausbeutung des Kindes (Kommentar Ruth, S. 18).

5. Die Kindsmutter, von einem Beamten des Armeninspektorates des Kantons Bern einvernommen, sagt in dieser Beziehung folgendes aus:

„Von Geburt bis 1934 hatte ich das Kind bei mir in L. und sorgte für es. Vom Kindsvater erhielt ich in dieser Zeit dann und wann Alimente. Das Kind placierte ich dann zu Frau G. in L., wo es bis April 1940 verpflegt wurde. An Kostgeld bezahlte ich dort alle Monate Fr. 30.—, nachdem sich der Kindsvater aus dem Staube gemacht hatte. Ich willigte dann ein, den Knaben zu Familie W. in U. zur Adoption zu geben, damit das Kind endlich beständige Beschützer hatte. Die Adoptionsverhandlungen haben sich aber dann zerschlagen. Seit Oktober 1940 befindet sich der Knabe nun bei Familie H. in B. Von der Armenpflege L. wurde ich aufgefordert, Fr. 15.— per Monat zu bezahlen. Eine bezügliche Verpflichtung habe ich unterschrieben. Inzwischen hat der Bube mir geschrieben, ich solle ihn mal besuchen. Diesen Besuch habe ich im September 1941 vorgenommen. Auf Weihnachten 1941 schickte ich ihm ein Päcklein. Seither habe ich keine Besuche mehr gemacht und auch nichts mehr geschickt. Dagegen bezahle ich regelmäßig die Fr. 15.—, die von mir verlangt worden sind. Dies seit Oktober 1940. Für die Bezahlung dieses Beitrages habe ich keine Opposition gemacht. Den Knaben würde ich auch heute noch zur Adoption abgeben, damit er ein ständiges Heim bekommt. Das will nicht sagen, daß ich nicht an dem Kind hänge. Vom April 1940 bis Oktober 1940 habe ich mich dem Kinde nicht angenommen, weil ich die Adoptionsverhandlungen nicht stören wollte.“

Diese Aussagen stimmen mit den übrigen Akten im wesentlichen überein und erscheinen als glaubhaft.

6. Richtig dürfte der Einwand der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern sein, daß die bloße Leistung von Unterhaltsbeiträgen an die unterstützende Armenbehörde und auf deren Druck hin nicht genüge, um elterliche Gesinnung des beitragspflichtigen Elternteils anzunehmen. Bei E. H. sind aber außer den behördlich veranlaßten Beitragsleistungen verschiedene Zeichen elterlichen Sichannehmens wahrzunehmen, wie der Besuch des Knaben, das Weihnachtsgeschenk und die durchaus achtenswerten Gründe ihrer Einwilligung zu einer Adoption des Kindes.

7. Der Regierungsrat ist daher, wie in dem ähnlichen Falle V. S. (Entscheid vom 6. Juni 1941 i. S. B. gegen L.) der Ansicht, daß E. H. sich ihres Kindes S. in elterlicher Weise annimmt und dieses ihr im Konkordatswohnsitz folgt. Unter diesen Umständen erscheint der Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Baselland vom 4. Juni 1942 als begründet und ein Rekurs als aussichtslos.

8. Der Kanton Baselland hat den Fall im November 1940 als Konkordatsfall angemeldet. Überprüfung jedoch ausdrücklich vorbehalten. Die von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern aufgestellte Behauptung, Baselland habe den selbständigen Konkordatswohnsitz des Kindes rechtmäßig anerkannt, trifft daher nicht zu. Aber auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt hätte der Kanton Baselland gemäß Art. 19 des Konkordates den Fall jederzeit von neuem anhängig machen können, wenn er Tatsachen entdeckte, die ihn zu einer andern Stellungnahme in der Frage des Konkordatswohnsitzes veranlassen konnten.

Aus diesen Gründen wird *beschlossen*:

Gegen den Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Basellandschaft vom 4. Juni 1942 wird der Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nicht angerufen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 3. Juli 1942.)

37. Rückerstattung von Unterstützungsauslagen durch den Unterstützten. *Gemäß bernischem Recht verjährt der Rückerstattungsanspruch mangels gesetzlicher Vorschrift nicht; eine Frist zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches läuft dem unterstützenden Gemeinwesen nicht.*

Aus den Erwägungen:

1. E. B., unter Vormundschaft der Gemeinde K., befindet sich seit 1925 als Pflegling in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen und wurde vom Staat Bern zu Lasten der auswärtigen Armenpflege dauernd unterstützt. Die Kostgelderleistungen betragen bis Ende 1941 über Fr. 15 000.—.

2. Zufolge Ablebens des Vaters des E. B., am 30. April 1932, fiel dem Beklagten neben andern Angehörigen ein Erbe an, und zwar gemäß Erbteilungsvertrag vom 20. Juni 1941, ein Erbanteil von Fr. 7 625.—, bestehend in einem Kapital von Fr. 5 625.— deponiert seit 13. Dezember 1941 bei der Amtersparniskasse A. zuzüglich Zins, sowie in einem Miteigentumsanteil an einer Besetzung in P. im Grundsteuerschätzungswert von Fr. 8000.— neben drei weiteren Berechtigten, somit im Werte von Fr. 2000.—. Die Liquidation dieses Miteigentumsverhältnisses ist z. Z. noch nicht erfolgt.

3. Die Kant. Armendirektion verlangt vom Beklagten die Rückerstattung ihrer Unterstützungsauslagen in Höhe des ganzen Erbteiles von Fr. 7625.—, zuzüglich seitherige Zinsen. Sie erklärt sich dazu einverstanden, daß die Verwaltungsauslagen aus der vormundschaftlichen Verwaltung vorweg in Abzug gebracht werden. Die Klage stützt sich auf § 36 A. N. G. in der rev. Fassung gemäß Gesetz vom 30. Juni 1935 über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes.

Der Beklagte, vertreten durch seinen Vormund, beantragt kostenfällige Abweisung. Im wesentlichen wird geltend gemacht, der Anspruch sei verjährt, bzw. verwirkt, weil der Erbanfall schon 1932 stattgefunden und die Kant. Armendirektion durch ihr Zuwarten bis ins Jahr 1941 bzw. 1942 ihren Anspruch verwirkt habe.

Aus den Anbringen der Parteien ergibt sich ferner, daß die Kant. Armendirektion neben dem vorliegenden Rückerstattungsprozeß auch noch einen Prozeß gegen andere Verwandte des verstorbenen E. B. um Bezahlung von Verwandtenbeiträgen gemäß Art. 328 ff. ZGB mit Rückwirkung auf die letzten 5 Jahre führt, in welchem Prozeß die eingeklagten Verwandten offenbar geltend machen, daß die Kant. Armendirektion in erster Linie die im vorliegenden Prozeß eingeklagten Rückerstattungen zur Anrechnung bringen solle.

4. § 36 A. N. G. lautet folgendermaßen: Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten sind, haben die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann usw. Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet erstinstanzlich der Reg.-Statthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Wohnorts des Beklagten, sofern dieser im Kanton wohnt. Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nach-

laß gewähren. Gemäß § 63 des cit. Gesetzes sollen diese Vorschriften des § 36 sinngemäß anwendbar sein auch auf Personen, die vom Staat unterstützt worden sind, wobei die Rückerstattungen in die Staatskasse fallen.

Im Sinne dieser Vorschriften ist die vorliegende Klage formell und auch dem Grundsätze nach materiell begründet, denn die Voraussetzungen zu einem Rückerstattungsbegehren liegen vor: Dem Beklagten ist im Jahre 1932 ein Vermögen zufolge Erbanges zugefallen, nachdem er seit 1925 zu Lasten der auswärtigen Armenpflege des Staates unterstützt worden war. Durch diesen Erbanfall in der Höhe von Fr. 7625.— ist der Beklagte offenbar in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann. Der Rückerstattungsanspruch ist offenbar nicht verjährt, weil keine gesetzliche Vorschrift eine solche Verjährung vorsieht und nach der Doktrin öffentlich rechtliche Forderungen (wie die vorliegende) nur dann verjähren, wenn eine solche Verjährung irgendwo in einem Gesetze vorgesehen wäre, vgl. in diesem Sinne Prof. Blumenstein in M. 1929, Seite 260. Verwirkt ist die Rückforderungsklage offenbar auch nicht, denn es fehlt eine bezügliche Gesetzesvorschrift, die dem Staat oder der Gemeinde vorschreiben würde, innert einer begrenzten Frist nach Eintritt eines Rückerstattungsfalles ihren Anspruch rechtlich geltend zu machen. Es muß somit zulässig sein, daß die Rückerstattungsklage auch noch nachträglich eingereicht wird. Übrigens ist, auch wenn der Erbanfall bereits 1932 stattfand, und die heutige Klage erst am 11. Februar 1942 eingereicht wurde, in keiner Weise bewiesen, daß der Kläger in Kenntnis der Sachlage und absichtlich mit der Geltendmachung seines Anspruchs zugewartet hätte. Vielmehr macht es den Anschein, daß nicht nur der Kläger, sondern auch die Vormundschaftsbehörde von K. jahrelang keine Kenntnis von diesem Erbanfall hatten, andernfalls wären sie ja beide verpflichtet gewesen, die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Der Staat hätte keine weiteren Unterstützungen mehr leisten sollen und die Vormundschaftsbehörde von K. andererseits hätte das angefallene Vermögen in vormundschaftliche Verwaltung nehmen sollen.

Bei dieser Sachlage besteht kein Grund, die Rückerstattung als verwirkt oder als durch Verzicht erloschen anzunehmen.

Die Klage ist grundsätzlich begründet. Die Rückerstattung besteht offenbar mit Bezug auf diejenigen Leistungen, die vom Gemeinwesen oder dem Staat seit dem 16. Altersjahr des Unterstützten gemacht wurden bis zu dessen Vermögensanfall. Im vorliegenden Falle erfolgte der Erbanteil von Gesetzeswegen mit dem Ableben des Vaters des Beklagten am 30. April 1932. Zählt man die Unterstützungen des Staates *seit 1925 bis und mit 1932* zusammen, so gelangt man zu einem Gesamtbetrag von Fr. 6680.— an geleisteten Armenunterstützungen. Nach hierseitiger Auffassung könnte die Rückerstattung wohl nur bis zu diesem Höchstbetrag verlangt werden. Allerdings leistete der Staat Bern auch anschließend Unterstützungen, wohl infolge Unkenntnis der Sachlage bis 1941. Allein diese Auslagen können doch wohl nicht unter dem Titel einer Rückerstattung nach § 36 eingefordert werden. Es handelt sich eher um eine *condictio indebiti*, d. h. um eine Rückforderungsklage infolge ungerechtfertigter Bereicherung des hierseitigen Beklagten, bzw. um Rückforderung des irrtümlich Bezahlten, vgl. Flückiger in M. 1923, S. 49 ff.

5. Diese Rechtsfrage braucht jedoch nicht einläßlich entschieden zu werden; denn die Rückerstattung für eine höhere Summe als Fr. 5625.— erscheint aus einem andern Grunde vorläufig nicht gerechtfertigt. Das vom Beklagten geerbte Vermögen besteht aus einem liquiden Sparguthaben von Fr. 5625.— sowie einem

Miteigentumsanteil von $\frac{1}{4}$ an einer Besitzung in P. im Grundsteuerschätzungswerte von Fr. 8000.—. Dieser Miteigentumsanteil ist zur Zeit noch gar nicht liquidiert. Es ist also dem Beklagten nicht möglich, den bezüglichen Wert dem Staate in Geld zurückzuerstatten. Nach hierseitiger Auffassung kann § 36 A. N. G. nicht den Sinn haben, daß eine Gemeinde oder der Staat sich in Form von Rückerstattung in den Besitz solcher ideeller Vermögenswerte setzen. Es wäre auch äußerst unpraktisch, wenn der vorliegende Miteigentumsanteil dem Staate Bern durch Urteilsspruch abgetreten oder sonstwie gesichert würde, und der Staat Bern möglicherweise nachher an der Verwaltung und Liquidation dieses Miteigentumes mitwirken müßte. Solange dieser Miteigentumsanteil des Beklagten noch nicht liquidiert und in einen realen Vermögenswert umgewandelt ist, erscheint ein Rückerstattungsbegehren in bezug auf dieses Vermögen verfrüht; und ist folglich „zur Zeit“ abzuweisen.

Es wird deshalb die Klage zugesprochen bis zur Höhe des bei der Amtersparniskasse A. hinterlegten Guthabens von Fr. 5625.—, abzüglich vormundschaftliche Verwaltungskosten.

6. Da das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen für Rückerstattungsstreitigkeiten im Gegensatz zu den Verwandtenbeitragsstreitigkeiten die Unentgeltlichkeit des erstinstanzlichen Verfahrens nicht vorsieht, sind grundsätzlich Verfahrenskosten, und zwar von dem in der Hauptsache unterlegenen Beklagten, zu erheben.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Beklagte wird im Sinne von § 36 und 63 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897, zur Rückerstattung einer Summe von Fr. 5625.— zuzüglich aufgelaufene Zinsen und abzüglich allfällige vormundschaftliche Verwaltungskosten verurteilt.

2. Bezüglich der weitergehenden Ansprüche wird die Klage zur Zeit abgewiesen.

3. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 38.85, werden dem Beklagten auferlegt.

(Entscheid des Regierungsstatthalters von A. vom 6. Juli 1942.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

38. Interkantonale Armenpflege. *Nur bei dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit kann die Niederlassung entzogen werden; die Verabreichung von Arbeitsgutscheinen (bons de travail), die zur Arbeitsannahme auf öffentlichen Werkplätzen gegen Lohn berechtigen, gilt nicht als öffentliche Armenfürsorge.*

Durch einen Beschluß vom 16. Januar 1942 hatte der Staatsrat des Kantons Genf einem in der freiburgischen Gemeinde A. heimatberechtigten J. Q. die Niederlassungsbewilligung unter Hinweis auf Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung entzogen, da er „dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle“, unterstützungsbedürftig sei, und die freiburgische Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung es ablehne, eine angemessene Unterstützung zu leisten.

Gegen diesen Beschluß wandte sich Q. mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag, der Ausweisungsbeschluß sei als verfassungswidrig aufzuheben, denn es treffe nicht zu, daß er im Sinne von Art. 45, 3